

01.02.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Punkt 6 der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19.01.2024 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung:

Die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzes stehen im Widerspruch zum Ziel, dass eine Einbürgerung erst am Ende eines gelungenen Integrationsprozesses stehen kann. Die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit müssen so ausgestaltet werden, dass damit die Integration künftiger deutscher Staatsangehöriger gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund bedürfen insbesondere folgende Regelungen der Überarbeitung:

- Die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen: Es wird damit auf ein klares Bekenntnis der Einbürgerungsbewerber zu Deutschland verzichtet.
- Die Reduzierung der für eine Einbürgerung grundsätzlich mindestens erforderlichen Voraufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre: Von einer in der Regel vorliegenden Integration in die deutsche Gesellschaft kann bei einem Aufenthalt von nur fünf Jahren nicht ausgegangen werden.
- Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer ausländischer Eltern für einen ius-soli-Erwerb ihrer Kinder von acht auf fünf Jahre: Bei einem Aufenthalt der Eltern von lediglich fünf Jahren ist nicht hinreichend gesichert, dass diese Kinder sich künftig in Deutschland integrieren werden.
- Absenkung der Anforderungen für Sprachkenntnisse: Sprachkenntnisse sind unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung politischer Teilhaberechte, die mit der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden sind, und generell für ein erfolgreiches Leben in Deutschland.
- Streichung der „Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse“ als Einbürgerungsvoraussetzung.